

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Regelung eines Sanktionsmoratoriums

(Sanktionsmoratorium)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 01.03.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode sieht die Einführung eines Bürgergeldes vor. In diesem Zusammenhang soll auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesetzliche Neuregelung der SGB-II-Sanktionen erfolgen. Nach der augenblicklichen Übergangsregelung sind Leistungskürzungen bis zu 30 Prozent als Sanktionierung zugelassen. Als Zwischenschritt bis zur gesetzlichen Neuregelung werden die Sanktionen nun bis zum 31. Dezember 2022 komplett ausgesetzt. Danach soll das Bürgergeld die Mitwirkungspflichten neu regeln. Die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen aus der Zeit der Pandemie können ausgewertet und in die Konzeption des Bürgergeldes einbezogen werden.

Durch die Aussetzung der Minderungsvorschriften nach § 31a ff. SGB II können im Zeitraum des Moratoriums keine Sanktionen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen festgestellt werden. Minderungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens festgestellt werden, sind ab dem Inkrafttreten aufzuheben. Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erfolgen auch im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums weiterhin mit Hinweis auf die Rechtsfolgen, die bei Pflichtverletzungen nach Ende des Moratoriums eintreten können.

Aufgrund der Kürze der Frist kann der VdK nicht vertieft zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung nehmen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt außerordentlich die Einführung eines Sanktionsmoratoriums. Dieser Schritt ist schon allein deswegen notwendig, um die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aus dem Jahr 2019 geforderte Evaluierung zu Wirkung und Folgen von Sanktionen durchzuführen. So ist im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ auch festgeschrieben, dass ein einjähriges Sanktionsmoratorium einer gesetzlichen Neuregelung der Grundsicherung durch das Bürgergeld vorangehen soll. Wenn die Sanktionen aber nur bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt werden sollen und dies voraussichtlich erst zum Sommer 2022, dann handelt es sich nur um ein halbjährliches Sanktionsmoratorium.

Die Regelung aus dem Referentenentwurf bleibt also weit hinter den Vorgaben des Koalitionsvertrages zurück. Es ist sehr fraglich, ob in diesem kurzen Zeitraum ausreichend

Daten zusammengetragen und ausgewertet werden können, um die Folgen von Sanktionen zu bewerten. Schließlich braucht es ausreichend Zeit, damit das Moratorium in die Verwaltungsabläufe eingebunden wird und auch bei den Leistungsberechtigten zur Kenntnis genommen wird. Dies beginnt bei einfachen Änderungen der Rechtsmittelbelehrungen bis hin zu Änderungen bei Beratungs- und Vermittlungsgesprächen und Verhaltensänderungen bei den Leistungsempfängern. Um eine fundierte Evaluierung über die Wirkmechanismen einer sanktionsfreien Mindestsicherungsleistung durchführen zu können, braucht es nach Ansicht des VdK einen Zeitrahmen von mindestens einem Jahr, wobei ein Zeitraum von zwei Jahren erst die Untersuchung von langfristigen Effekten ermöglicht. In diesem Sinne fordert der VdK die Verlängerung des Sanktionsmoratoriums bis zum 31. Dezember 2023.

Des Weiteren befürchtet der VdK, dass die sehr knappe Formulierung der Aussetzung der Sanktionsregelungen im Entwurf des § 84 SGB II zu Rechtsunsicherheit führt. So wird zwar in der Gesetzesbegründung des Sanktionsmoratoriums angegeben, dass auch Sanktionen, die vor Inkrafttreten des Sanktionsmoratorium festgestellt wurden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuheben sind, aber dies ist nicht aus dem Gesetzentwurf selber zu entnehmen. Der VdK regt an, diese Regelung in den § 84 SGB II direkt aufzunehmen.

Generell vertritt der VdK die Ansicht, dass Sanktionen in der Grundsicherung das Lebensnotwendige kürzen und soziale Teilhabe unmöglich machen. Sie bestrafen und drohen, wo Respekt, Hilfe und Unterstützung notwendig sind. Es gibt keine Belege dafür, dass das Sanktionsrecht sich positiv im Sinne einer nachhaltigen und langfristigen Eingliederung der Leistungsberechtigten auswirkt. Der Entzug des sozio-kulturellen Existenzminimums aufgrund von Sanktionen muss nach Meinung des VdK beendet werden.